

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 26/13 BH

L 14 R 287/13 (Bayerisches LSG)
S 3 R 532/11 A (SG Landshut)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Rückforderung überzahlter Waisenrente.
- 2 Er ist am 1985 in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Nach dem Tod seiner Eltern wurde ihm ab 15.1.1996 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs Vollwaisenrente gewährt (Bescheid der LVA Baden vom 27.1.1997). Das Vormundschaftsgericht P. bestellte mit Beschluss vom 16.7.1997 seine Tante D. D. zum Vormund des Klägers. Noch im selben Monat zog er dauerhaft nach Bosnien-Herzegowina, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Danach übernahm die Beklagte die Zahlung der Vollwaisenrente, die nach Vorlage einer Bescheinigung über die Schulausbildung zunächst bis zum 30.6.2005 weitergezahlt wurde. Aufgrund weiterer Anträge und Bescheinigungen hat die Beklagte die Waisenrente bis zum 30.4.2009 gezahlt. Angefochten sind die Bescheide vom 26.4. und 5.11.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.2.2011, mit denen die Beklagte die Bescheide über die Gewährung der Waisenrente ab 1.7.2005 zurücknahm und die Überzahlung von 15 220,02 Euro nach § 50 SGB X zurückforderte.
- 3 Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*klagabweisendes Urteil des SG Landshut vom 19.10.2012, die Berufung des Klägers zurückweisender Beschluss des Bayerischen LSG vom 30.7.2013*). Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, die Bescheide über die Gewährung von Waisenrente für den Zeitraum ab 1.7.2005 seien von Anfang an unrichtig gewesen, da der Kläger seine Ausbildung am 20.6.2005 abgebrochen habe. Die Weitergewährung der Rente habe er durch Vorlage von unrichtigen Schulbescheinigungen bewusst unredlich herbeigeführt. Er habe gewusst, dass die Schulbescheinigungen gefälscht gewesen seien. Damit habe er die Rentenbewilligungen durch arglistige Täuschungen erwirkt; diese beruhten ferner auf Angaben, die er zumindest grob fahrlässig unrichtig gemacht habe; schließlich habe er gewusst, dass er keinen Anspruch auf Waisenrente mehr hatte (§ 45 Abs 2 S 3 Nr 1 bis 3 SGB X). Die Ermessensentscheidung der Beklagten (§ 45 Abs 1 SGB X) halte einer Überprüfung gerade noch stand, wenn man nicht darüber hinaus vertrete, dass eine Ermessensreduzierung auf Null vorliege. Die vom Kläger vorgetragenen Argumente, dass er von seiner Tante gezwungen worden sei und kein Geld habe, rechtfertigten keine andere Entscheidung. Der Kläger sei im Jahre 2005 über 18 Jahre alt gewesen, und selbst wenn er damals noch sehr jung und unerfahren gewesen sein sollte, sei ihm doch bewusst gewesen, dass er nur wegen der falschen Angaben eine Rente erhalten habe, die ihm sonst versagt worden wäre. Die Rückforderung stütze sich auf § 50 Abs 1 SGB X.
- 4 Gegenüber dem BSG hat der Kläger die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und vorgetragen, es gehe ihm darum, dass die Rückforderung der Beklagten iHv 15 220,02 Eu-



ro aufgehoben werde. Außerdem verlange er eine Million Euro Schadenersatz von der Beklagten. Er lebe in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen; dies habe er nur der Beklagten, dem Jugendamt P. und seiner geldgierigen Tante zu verdanken. Auch das Bankguthaben iHv 12 800 DM, über das sein Vater am Todestag verfügt habe, habe er nie bekommen.

II

- 5 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 6 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 7 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen den angefochtenen LSG-Beschluss ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). Das Begehren des Klägers ist daher sinngemäß als Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens auszulegen. Es ist aber nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 8 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es nicht darum, ob die Entscheidung des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 9 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den von dem Kläger angegriffenen Berufungsbeschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Dass im Rechtsstreit des Klägers solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich.



- 10 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchst-richterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 11 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Der Kläger hat im Berufungsverfahren seinen Standpunkt vortragen können. Dass das LSG dennoch im vereinfachten Beschlussverfahren nach § 153 Abs 4 SGG entschieden hat, ist nicht zu beanstanden; Verfahrensmängel sind insoweit nicht ersichtlich.
- 12 Nach alledem kann mangels hinreichender Erfolgsaussicht der von dem Kläger beabsichtigten Rechtsverfolgung weder PKH bewilligt noch ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ein Rechtsanwalt beigeordnet werden (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO). Der Vertretungszwang gemäß § 73 Abs 4 SGG schließt es zudem aus, dass sich der Kläger in einem solchen Verfahren vor dem BSG selbst vertritt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)